

### Anlage 1.2

Ergänzung vom 16.07.2015 zur artenschutzrechtlichen Untersuchung

Dipl.-Biologe Martin Kleiner Kolbengasse 9 82487 Oberammergau Telefon/Telefax 08822 4237 kleiner@bn-gap.de

Stand 16.07.2015

## 7. Änderung FNP und BP 71 ÞArtemed-KlinikenÍ (Umnutzung und Errichtung eines neuen Klinikums), Gemeinde Feldafing, Landkreis STA

Ergänzung zur naturschutzfachlichen Bewertung vom 25.03.2014

Nach § 39 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten.

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert),
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören.

Reptilien- und Amphibienarten konnten bei den Ortsbegängen nicht festgestellt werden, Amphibienlaichhabitate liegen auf dem Gelände nicht vor. Die geplante Umnutzung des bestehenden Geländes bedeutet Eingriffe in mögliche Teillebensräume der nachfolgenden potentiell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten als Jagdgebiet und/oder Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte mit graduellen Störeffekten durch Bau und Betrieb der geplanten Infrastruktur. Die aktuelle Planung minimiert nun den Eingriff durch weitestgehende Erhaltung des wertbestimmenden Waldalt- und Totholzbestandes im Osten des Planungsbereichs, den Erhalt seiner Anbindung an die nördlich benachbarte Eichgrabenschlucht und Aufforstung an seinem östlichen Rand. Von einem Störungsverbot nach § 44

# BNatSchG, Absatz 1, Nr. 2 (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) ist für keine der genannten Arten auszugehen.

#### Fledermäuse

#### Überwiegend Gebäudehangplätze

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

besonders u. streng geschützt FFHIV besonders u. streng geschützt FFHIV

#### Überwiegend Baumhöhlenhangplätze

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) besonders u. streng geschützt FFHIV besonders u. streng geschützt FFHIV besonders u. streng geschützt FFHIV besonders u. streng geschützt FFHIV

Fledermauswochenstuben an den abzubrechenden Gebäuden wurden bisher nicht festgestellt bzw. sind nicht wahrscheinlich; Fledermauswochenstuben in bestehenden Baumhöhlen sind bisher nicht bekannt. Einzelhangplätze von Fledermäusen genannter Arten sind zu keiner Jahreszeit auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Absatz 1, Nr. 1 (Tötungsverbot) und 3 (Lebensstättenschutz) sind daher einschlägig. Zur Minimierung von möglichen Verbotstatbeständen nach § 39 und § 44 BNatSchG bzw. sowohl Winterschlaf-Winterruhephasen (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zweifarbfledermaus) als auch Sommerhangplätze (alle Arten) betreffend bzw. um ausreichende Flucht- und Ausweichmöglichkeiten zu gewährleisten, sollten Abbrucharbeiten an Gebäuden oder das Fällen von Höhlen-/Spaltenbäumen im beschriebenen Waldbestand nach Möglichkeit entweder im Monat April oder Monat September beginnen/erfolgen.

#### Vögel

#### Frei-/Bodenbrüter im Gehölzbereich

Sperber (Accipiter nisus)
Ringeltaube (Columba palumbus)
Türkentaube (Streptopelia decaocto)
Kuckuck (Cuculus canorus)
Pirol (Oriolus oriolus)
Eichelhäher (Garrulus glandarius)
Elster (Pica pica)
Rabenkrähe (Corvus corone)
Wintergoldhähnchen (Regulus regulus)
Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla)
Schwanzmeise (Aegithalos caudatus)
Gelbspötter (Hippolais icterina)
Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix)
Fitis (Phylloscopus trochilus)

besonders u. streng geschützt VS1
besonders geschützt

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) besonders geschützt Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) besonders geschützt Gartengrasmücke (Sylvia borin) besonders geschützt Klappergrasmücke (Sylvia curruca) besonders geschützt Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) besonders geschützt Star (Sturnus vulgaris) besonders geschützt Amsel (Turdus merula) besonders geschützt Wacholderdrossel (Turdus pilaris) besonders geschützt Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) besonders geschützt Heckenbraunelle (Prunella modularis) besonders geschützt Buchfink (Fringilla coelebs) besonders geschützt Girlitz (Serinus serinus) besonders geschützt Grünfink (Carduelis chloris) besonders geschützt Erlenzeisig (Spinus spinus) besonders geschützt Stieglitz (Carduelis carduelis) besonders geschützt Gimpel (Pyrrhula pyrrhula) besonders geschützt Kernbeißer (Coccothraustes coccothraustes) besonders geschützt

#### Höhlen-/Spalten-Nischenbrüter im Gehölzbereich

Waldkauz (*Strix aluco*) besonders u. streng geschützt

Wendehals (*Jynx torquilla*) besonders u. streng geschützt RLB3 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) besonders u. streng geschützt VS1 Grauspecht (*Picus canus*) bes. u. streng geschützt VS1 RLB3 Grünspecht (*Picus viridis*) besonders u. streng geschützt besonders u. streng geschützt VS1 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Buntspecht (Dryobates minor) besonders geschützt Kleinspecht (Dryobates minor) besonders geschützt Kohlmeise (Parus major) besonders geschützt Blaumeise (Parus caeruleus) besonders geschützt Tannenmeise (Parus ater) besonders geschützt Haubenmeise (Parus cristatus) besonders geschützt Sumpfmeise (Parus palustris) besonders geschützt Weidenmeise (Parus montanus) besonders geschützt Kleiber (Sitta europaea) besonders geschützt Waldbaumläufer (Certhia familiaris) besonders geschützt Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla) besonders geschützt Grauschnäpper (Muscicapa striata) besonders geschützt Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca) besonders geschützt

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus) besonders geschützt RLB3

#### Gebäudebrüter

Mauersegler (*Apus apus*) besonders geschützt Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) besonders geschützt Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) besonders geschützt Haussperling (*Passer domesticus*) besonders geschützt Bachstelze (*Motacilla alba*) besonders geschützt

Gebäudebruten von Vögeln an den abzubrechenden Gebäuden wurden bisher nicht festgestellt, sind aber in Zukunft nicht auszuschließen. Von Frei- und Höhlenbruten im Gehölzbereich ist auszugehen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Absatz 1, Nr. 1 (Tötungsverbot) und 3 (Lebensstättenschutz) sind daher

einschlägig. Zur Minimierung von möglichen Verbotstatbeständen nach § 39 und § 44 BNatSchG bzw. um ausreichende Flucht- und Ausweichmöglichkeiten zu gewährleisten, sollten Abbrucharbeiten an Gebäuden bzw. Rodungen den beschriebenen Waldbestand betreffend außerhalb der Brutzeit, also von September bis Februar beginnen/erfolgen.

#### **Fazit**

Von einem Störungsverbot nach § 44 BNatSchG, Absatz 1, Nr. 2 (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) ist für keine der genannten Arten auszugehen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Absatz 1, Nr. 1 (Tötungsverbot) und 3 (Lebensstättenschutz) sind einschlägig.

Zur Minimierung von möglichen Verbotstatbeständen nach § 44, Absatz 1 und 3 BNatSchG sollten Abbrucharbeiten an Gebäuden im Monat September oder April beginnen, Waldrodungen von September bis Februar und ein unvermeidbares Fällen von Höhlen-/Spaltenbäumen im beschriebenen Waldgebiet im Monat September oder April erfolgen.